

# Nachrangige 4,5 % - 6 % Raiffeisen Stufenzins-Obligation 2004–2019/21

der

der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG

ISIN: AT0000437850

## Bedingungen

### § 1 Zeichnung, Gesamtnominale

Die Nachrangige 4,5 % - 6 % Raiffeisen Stufenzins-Obligation 2004 - 2019/21 (die „Schuldverschreibungen“) der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG (die „Emittentin“) wird im Wege einer Daueremission ab 27.8.2004 öffentlich zur Zeichnung aufgelegt. Das Gesamtvolumen beträgt bis zu Nominale EUR 5.000.000,-- (mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu Nominale 30.000.000,--).

### § 2 Erstausgabekurs, Erstvalutatag

Der Erstausgabekurs beträgt 100 %. Die Schuldverschreibungen sind erstmals am 9.9.2004 zahlbar.

### § 3 Form, Stückelung

Die auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen werden im Nennwert von je EUR 1.000,-- begeben und sind eingeteilt in maximal 5.000 Stück à Nominale EUR 1.000,-- (bei Aufstockung maximal 10.000 Stück à Nominale 1.000,--).

### § 4 Sammelverwahrung

Die Schuldverschreibungen werden zur Gänze durch eine Sammelurkunde gemäß § 24 b) Depotgesetz vertreten. Ein Anspruch auf Ausfolgung von Schuldverschreibungen besteht nicht. Die Sammelurkunde wird bei der Oesterreichischen Kontrollbank AG hinterlegt.

### § 5 Verzinsung

Die Verzinsung beginnt am 9.9.2004 und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag. Die Zinsen sind jährlich am 9.9. eines jeden Jahres im nachhinein fällig, erstmals am 9.9.2005. Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf Basis actual/actual. Die Schuldverschreibungen werden für die Dauer der ersten Laufzeitperiode (9.9.2004-8.9.2009) mit 4,5 % p.a. vom Nennwert verzinst. Für die Dauer der zweiten Laufzeitperiode (9.9.2009-8.9.2019) beträgt die Verzinsung 6 % p.a. vom Nennwert.

### § 6 Laufzeit und Tilgung

Die Laufzeit beginnt am 9.9.2004 und endet vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung gemäß § 8 mit Ablauf des 8.9.2019. Die Tilgung erfolgt zur Gänze, vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung gemäß § 8, am 9.9.2019 zum Nennwert. Die Rückzahlung erfolgt vorbehaltlich der Bestimmungen über die Kapitalform gemäß § 11. Die Schuldverschreibungen dürfen daher im Falle der Liquidation oder des Konkurses der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt werden.

### § 7 Dritter Markt

Der Antrag auf Zulassung dieser Schuldverschreibungen zum Dritten Markt an der Wiener Wertpapierbörse ist vorgesehen.

### § 8 Kündigung

Seitens der Emittentin können die Schuldverschreibungen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Bankarbeitstagen zur Gänze zum Nennwert zum 9.9.2009 gekündigt werden. Bankarbeitstag ist ein Tag, an dem die Bankschalter der Zahlstelle für den öffentlichen Kundenverkehr zugänglich sind. Eine Kündigung seitens der Gläubiger ist unwiderruflich ausgeschlossen.

### § 9 Verjährung

Ansprüche auf Zahlungen von fälligen Zinsen verjähren nach drei Jahren, aus fälligen Schuldverschreibungen nach dreißig Jahren.

### § 10 Zahlstelle, Zahlungen

Zahlstelle ist die RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG. Die Gutschrift der Zinsen- und Tilgungszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Schuldverschreibungen depotführende Stelle.

### § 11 Kapitalform

Die Schuldverschreibungen sind Wertpapiere über nachrangiges Kapital gemäß § 23 Abs. 8) Bankwesengesetz („BWG“). Nachrangiges Kapital sind jene eingezahlten Eigenmittel, die nachrangig gemäß BWG § 45 Abs. 4 sind, d.h. im Fall der Liquidation oder des Konkurses der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt werden können und folgende Bedingungen erfüllen:

1. Die Gesamtlaufzeit hat mindestens fünf Jahre zu betragen; ist eine Laufzeit nicht festgelegt oder eine Kündigung seitens des Kreditinstitutes oder des Gläubigers möglich, ist eine Kündigungsfrist von zumindest fünf Jahren vorzusehen; das Kreditinstitut kann hingegen ohne Kündigungsfrist nach einer Laufzeit von fünf Jahren kündigen, wenn es zuvor Kapital in gleicher Höhe und zumindest gleicher Eigenmittelqualität beschafft hat; im Falle der Kündigung von nachrangigem Kapital hat der Bankprüfer zu bestätigen, dass zuvor Kapital in gleicher Höhe und zumindest gleicher Eigenmittelqualität beschafft wurde;
2. die Bedingungen dürfen keine Klauseln enthalten, wonach die Anleihe unter anderen Umständen als der Auflösung der Emittentin oder gemäß Abs. 1. vor dem vereinbarten Rückzahlungstermin rückzahlbar ist oder wonach Änderungen des Schuldverhältnisses betreffend die Nachrangigkeit möglich sind;
3. Urkunden über nachrangige Einlagen, Schuldverschreibungen oder Sammelurkunden sowie Zeichnungs- und Kaufaufträge haben die Bedingungen der Nachrangigkeit ausdrücklich festzuhalten;
4. die Aufrechnung des Rückerstattungsanspruches gegen Forderungen der Emittentin muß ausgeschlossen sein und für die Verbindlichkeiten dürfen keine vertraglichen Sicherheiten durch die Emittentin oder durch Dritte gestellt werden und
5. die Bezeichnung im Kundenverkehr ist so zu wählen, daß jede Verwechslungsgefahr mit anderen Einlagen oder Schuldverschreibungen ausgeschlossen ist.

### § 12 Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen, die diese Schuldverschreibungen betreffen, werden den Inhabern auf geeignete Art und Weise kundgetan.

### § 13 Gerichtsstand

Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus diesen Schuldverschreibungen gilt österreichisches Recht; Gerichtsstand ist Wien.

Wien, im August 2004

Diese Schuldverschreibungen werden als Daueremission begeben und unterliegen somit gemäß § 3 Abs. 1 Z. 3 lit. a) des Kapitalmarktgesetzes nicht der Prospektpflicht.

Zur Zeichnung lädt ein:

**RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG**